

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

**Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.**

**No. 114.**

Vertrag zwischen der hiesigen Staatsregierung und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desfau, Cöthen und Vermburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Neuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgerlesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soweit an ihnen ist, ein allgemeines Deutsches Heimathrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

- die Königl. Preussische Regierung  
den Geheimen Ober-Regierungsrath Franz  
und  
den Geheimen Legationsrath Hellwig,  
die Königl. Bayerische Regierung  
den Legationsrath Kössen,  
die Königl. Sächsische Regierung  
den Geheimen Rath und Direktor sc. Kofischütter,  
die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung  
den Geheimen Regierungsrath Schmitz,  
die Großherzogl. Oldenburgische Regierung  
den Regierungsrath Frellheren von Berg,  
Angegeben am 17. Febr. 1851.